

Schweizer Freiheit und Recht

Periodika - Ausgabe Nr. 18 • Mai 2026 • Auflage 1'000 Exemplare
Schweizer Freiheit und Recht im Internet: www.re1.ch

Abschaffung des Nachrichtendienst-Korrupten Staats-Systems Beseitigung der Strukturfehler im Sinne der Schweizerischen Bundesverfassung Diskussion zu einer neuen Sicherheitsarchitektur Schweiz»

Im verdeckten Nachrichtendienst-Korrupten Staats-System Schweiz wurde für nachrichtendienstlich motivierte Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben, durch Etablierung eines vor Strafverfolgung geschützten Graubereichs im Strafrecht, eine nachrichtendienstliche Autokratie erschaffen, welche funktionell gehalten wird. Eine Autokratie Schweiz verstösst diametral gegen den Zweck der Schweizerischen Bundesverfassung und gegen Grundrechte der Bundesverfassung. Das Ausgangsproblem, die Analyse und der Lösungsweg zur Beseitigung der eklatanten Strukturfehler werden für die Wiederherstellung der regelbasierten Ordnung diskutiert.

Zweck der Bundesverfassung

Art. 2 Abs. 1. Bundesverfassung

Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die *Freiheit und die Rechte* des Volkes und wahrt die *Unabhängigkeit* und die *Sicherheit* des Landes.

Das Ausgangsproblem

In der Schweiz sind von der Polizei und Staatsanwaltschaften, auf Strafanzeigen hin, keine Strafuntersuchungen zu erwirken, wenn strafbare Handlungen mit den nachfolgenden *Tatmitteln* begangen wurden, diese beinhalten oder involvieren:

(1) Elektromagnetische Waffen

(Sende- und Empfangsanlagen auf extrem hohen Radiofrequenzbereichen)

(2) Mind-Control

Indoktrination (HF-Immission) und Abhören menschlicher Gedanken (HF-Emission)

(3) Nachrichtendienst-Pharmaka

(heimlich verabreichte Nachrichtendienst-Pharmaka wie psycho-

aktive Substanzen oder ferromagnetische Stoffe)

Die Thematik der Tatmittel (1) (2) (3) wird vom Schweizervolk behandelt, als ob diese ein Geheimnis wäre. Mitteilungen an die Schweizer Medien über diese Tatmittel werden von den Medien durch Selbstzensur ignoriert.

Der Einsatz dieser drei Tatmittelkategorien erfolgt von den Täterschaften verdeckt aus strikter Anonymität heraus. Strafanzeigen von Opfern müssen gegen unbekannt eingereicht werden. Strafrechtlich erfolgt beim Einsatz dieser drei Tatmittel-Kategorien bei den Opfern eine von Auge nicht sichtbare, physische Verletzungen der körperlichen Integrität. Strafrechtlich Körperverletzungen i.S.v. Art. 123 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Strafbare Handlungen welche von Amtes wegen zu untersuchen sind, wenn diese an einer wehrlosen Person begangenen werden. *Von Amtes wegen* ab dem Zeitpunkt in welchem die Strafbehörden *Kenntnis* der strafbaren Handlungen erlangen (Art. 302, StPO). *Elektrotechnisch* oder *rechtsmedizinisch* ist der Nachweis das eine *Fremdeinwirkung* vorliegt, möglich.

Beweisermittlungsanträge zum elektrotechnischen oder medizinischen Nachweis des Tatmitteleinsatzes und der Verletzung der menschlichen physischen Integrität werden von den Strafbehörden konsequent abgewiesen. Das Institut für Rechtsmedizin, IRM, erläutert, Privatpersonen keine rechtsmedizinische Untersuchung gewähren zu dürfen. Voraussetzung für eine rechtsmedizinische Untersuchung sei eine Auftragserteilung durch eine Strafbehörde (Staatsanwaltschaft, Polizei, Gericht). Dies verunmöglicht es jeder *Privatperson*, ob Schweizerbürger, Doppelbürger oder

Ausländer, *aus eigenem Antrieb* privat finanzierte *medizinische Beweisermittlungen* in Auftrag geben zu können. Ebenfalls ist es Privaten gesetzlich untersagt, Beweisermittlungen im *Hochfrequenz-Freifeld* mit *Spektrum-Analyse* zur Identifikation und dem Nachweis des Tatmitteleinsatzes (1) (2) durchzuführen.

Staatsanwaltschaften beantworten Strafanzeigen mit Tatbestand der Körperverletzung durch die Tatmittelkategorien (1) (2) (3) mit Nichtanhandnahmeverfügungen und begründen, es fehle der *hinreichende Anfangsverdacht* zur Eröffnung einer Strafuntersuchung. Mit anderen Worten: In der Einschätzung der Strafbehörden fehlt die Vorlage hinreichender Beweise, dass eine strafbare Handlung vorliegt.

Staatsanwaltschaften und Polizei empfehlen Opfern dieser drei Tatmittelkategorien, einen regulären Arzt zu konsultieren. Reguläre Ärzte erklären den Opfern dieser Tatmittelkategorien, keine medizinischen Beweisermittlungen durchzuführen zu *dürfen* was die Wegweisung von Opfer zur Folge hat. Zuständig sei einzig die Rechtsmedizin. Einige Ärzte weisen die Opfer nachrichtendienstlicher Unterwerfungskriminalität nicht ab, sondern erstellen *gefälschte* Arzt Diagnosen als nachrichtendienstliche Legende und konvertieren hierdurch strafbare Handlungen der Tatmittelkategorien (1), (2) und (3) in eine nicht existierende Krankheit. Falsches Arztezeugnis auszustellen ist ein Straftatbestand.

Strafbehörden geben sich ahnungslos zu den Tatmittelkategorien (1) und (2). Opfer sind genötigt den Strafbehörden, welche für die Sicherheit der Allgemeinheit zuständig sind, respektive sein sollten, die *physikalische Funktionsweise* der Tatmittel (1), (2)

und (3) zu erklären. Die Strafbehörden können oder wollen über die Einwirkungsweise der Tatmittel nicht sprechen. Es ist festzustellen das 10 Jahre nach der Aufforderung an Kader der Sicherheitsbehörden im Kanton Zürich, ihre Mitarbeiter anlässlich von Weiterbildungskursen über diese Tatmittel aufzuklären, Beamte weiterhin unkundig sind. Ohne die erforderlichen Fachkenntnisse zu besitzen werden von unkundigen Amtsträgern weiterhin Amtsentscheide zum Nachteil der Opfer gefällt. Den Schweizer Strafbehörden sind keine Gerichtsurteile bekannt, welche Tatmitteleinsätze der Tatmittel (1) (2) sanktionierten.

Die Analyse

Der Bevölkerungsanteil welcher die Kenntnisse besitzt in Strafanzeigen und Rechtsmittelverfahren die Funktionsweise der Tatmittel elektrotechnisch-theoretisch zu erklären, dürfte im Promille-Bereich liegen. Dies trägt wesentlich zur *Wehrlosigkeit* der Zivilbevölkerung bei. Eine staatliche oder mediale *Aufklärung der Bevölkerung* zu den Tatmittelkategorien (1) (2) (3) unterbleibt in der Schweiz vollständig. Die nachrichtendienstlich motivierten Straftaten erfolgen in drei Stufen, welche nachfolgend betrachtet werden.

Stufe 1: Die Gleichschaltung im verdeckten Nachrichtendienst-System (Verbrechen gegen die Allgemeinheit)

Das autokratisch organisierte Nachrichtendienst-Korrumpierte Staats-System Schweiz kann nur existieren, wenn die Zivilbevölkerung (die Allgemeinheit) hierzu in Gehilfenschaft agiert. Die Allgemeinheit wird in Normativer Konformität *sozialisiert*, die vor Strafverfolgung geschützte, nachrichtendienstlich motivierte Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben zu ignorieren. Im sozialisierten Konformismus sind die vier Affenskulpturen »ich höre nichts, ich spreche nichts, ich sehe nichts, ich tue nichts« Verhaltensvorgabe. Wer die Normative Konformität mitspielt, weil diese vom Einzelnen verstanden wurde, gehört zur Kategorie der im Nachrichtendienst-System tolerierten Menschen. *Der Unterschied von tolerierten Menschen zu freien Menschen besteht im Grundsätzlichen darin das Toleranz jederzeit entzogen werden kann, persönliche Freiheitsrechte hingegen jederzeit geltend gemacht werden können.* Ist ein

Einzelner nicht bereit die Normative Konformität *der Ignoranz* bei beobachteter Unterwerfungskriminalität freiwillig mitzutragen, wird der Einzelne nicht mehr toleriert, sondern schikaniert oder ignoriert.

Systematisch wird Ignoranz kultiviert, wenn die Tatmittel (1), (2), oder (3) in strafbare Handlungen involviert sind. Durch die Wehrlosigkeit des Einzelnen bei Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben wird die Bevölkerung (als Allgemeinheit) in Schrecken versetzt. Schrecken der Bevölkerung ist ein Straftatbestand. Die *Wehrlosigkeit des Einzelnen* wird der breiten Bevölkerung *bewusst und ungeniert* vor Augen geführt. Bei Opfern des Tatmittels (2) indem am Aufenthaltsort mit niederschweligen Ultraschall- bzw. Beschallungsanlagen die mittels radioelektrischen Sende- und Empfangsanlagen abgehört und abgehörchten menschlichen Gedanken in der näheren Umgebung des Opfers öffentlich verbreitet werden. Gerichte befragen im strafrechtlichen Beschwerdeverfahren gemeldete Zeugen nicht. Die Dimensionen der straf- und verfassungsrechtlichen Ignoranz ist Massstab für die *Durchdringungstiefe* des Nachrichtendienst-Korrumpierten Staats-Systems im Staat. Die Dimension der gesellschaftlichen Ignoranz ergibt einen Massstab für die *Durchdringungsbreite* innerhalb der Bevölkerung. Behördenmitglieder erklären Nichtzuständigkeit, Rechtsanwältinnen lehnen jedes Mandatsanbahnungsgespräch ab, 128 Schweizer Medienanstalten erklären, keine personellen Ressourcen für Recherchen zu besitzen, und so weiter.

Die Ignoranz wird mit den unterschiedlichsten Begründungen staatlich und gesellschaftlich verwirklicht. Die Bevölkerung wurde und wird »sozialisiert« die Ignoranz in dieser Form zu kultivieren, jedoch folgen vereinzelt Bürgerinnen und Bürger dieser Normativen Konformität unvollständig.

In jedem Nachrichtendienst-Korrumpierten Staats-System bezweckt solche Methodik die *nachrichtendienstliche Gleichschaltung* von Menschen. Die Schweiz wurde zur *nachrichtendienstlichen Autokratie*. Es wird staatlich in Kauf genommen das einschlägige Verfassungs- und Gesetzesartikel gebrochen werden, wenn damit die *Methodik* des Nachrichtendienst-Korrumpierten

Staats-Systems Schweiz vor Enttarnung geschützt werden kann.

Der Schweizer Schriftsteller Friedrich Dürrenmatt ✚ betiteltete seine Ansprache vom November 1990 als «Die Schweiz ein Gefängnis». In seiner brillanten Metapher umschreibt Dürrenmatt das Nachrichtendienst-Korrumpierte Staats-System Schweiz, ohne die gesetz- und verfassungswidrige Methodik angesprochen zu haben. Friedrich Dürrenmatts Zivilcourage gebührt auch heute noch grosser Dank. Das Datum seines Vortrages belegt das die heutige *Nachrichtendienst-Autokratie* keine neuzeitliche Erfindung ist, sondern seit Jahrzehnten in der Schweiz gesellschaftlich *sozialisiert* wird.

Stufe 2: Nachrichtendienstliche Sklaverei und Leibeigenschaft (Verbrechen gegen den Einzelnen)

Es gehört zu den Aufgaben der Nachrichtendienste auf ihrem Radar nach Personen Ausschau zu halten, welche für die Zwecke von nachrichtendienstlichen Beschaffungsmassnahmen (das heisst, zur Spionage) geeignet sind und für diese Aufgabe angeworben werden können. Die Informationen, welche Personen sich für Beschaffungsmassnahmen (Spionage) eignen, erhalten Nachrichtendienste zum Beispiel, aber nicht darauf begrenzt, durch Inoffizielle Mitarbeiter (IM), Funk- und Kabelaufklärung (ausführende Instanz: Militärnachrichtendienst), durch Informationen der ausländischen NDB-Partnerdienste, oder durch Informationen des Schweizer Inlandnachrichtendienstes (Polizei).

Personen, welche zur nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit einmal «Ja» gesagt haben können nie mehr «Nein» sagen, da für Spionage angeworbene Personen zu *Geheimnisträgern* mutieren und damit zu *lebenslangen Leibeigenen* in nachrichtendienstlichen Strukturen geworden sind. Bei Ungehorsam droht staatlich vor Strafverfolgung geschützte *Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben*.

Stufe 2 bezweckt, selektierte Einzelne in nachrichtendienstliche Strukturen zu lenken oder zu nötigen. Neben anderen anzunehmenden Massnahmen (wie z.B. Erpressung, finanzieller Korruption) ist davon auszugehen, dass der Widerstandswille einer Zielperson zur Zusammenarbeit durch Zermürbung, Zersetzung und Zerstörung auch

mittels vor Strafverfolgung geschützter Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben gebrochen wird. Im Erfolgsfall wird der nachrichtendienstlichen Zielperson, de Facto, eine *lebenslange nachrichtendienstliche Sklaverei und Leibeigenschaft aufgezwungen*. Sklaverei und Leibeigenschaft sind nach Art. 4 Abs. 1, EMRK, verboten. Folter und erniedrigende oder bestrafende Behandlung sind in BV Art. 10 Abs. 4, in der Schweiz verboten.

Stufe 3: Endlösung der Opferfrage

Opfer von nachrichtendienstlicher Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben sind für die Täterschaften gefährliche Zeitzeugen, welche zum Schweigen gebracht werden. Genauso wie Personen welche von Nachrichtendiensten clever missbraucht wurden ohne dies gewusst zu haben und zu gefährlichen Zeitzeugen wurden. Täterschaften schützen den nachrichtendienstlich motivierten Gesetzes- und Verfassungsbruch vor Enttarnung. Schweizer Freiheit und Recht hat ausführlich darüber berichtet.

Der Schutz vor *Enttarnung* bewirkt das nachrichtendienstlich motivierte Straftaten gegen Leib und Leben durch alle Instanzen vor Strafverfolgung geschützt werden, weil strafbare Handlungen von *nachrichtendienstlichen Geheimnisträgern* begangen wurden. Im Sinne des Strafgesetzbuches sind Nachrichtendienste als *kriminelle Organisationen* anzusehen welche den Aufbau und die Zusammensetzung geheim halten, um Gewaltverbrechen zu begehen. Nachrichtendienste sind professionell organisiert und besitzen hierarchische Befehlsstrukturen. Die gesetzliche Definition für «*Kriminelle Organisation*» gibt Art. 260^{ter}, StGB.

Die *Endlösung der Opferfrage* ist die Stufe 3 im Nachrichtendienst-Korrupten Staats-System Schweiz. Die *Endlösung der Opferfrage* wird von Täterschaften eventualvorsätzlich in Kauf genommen. *Die Endlösung der Opferfrage ist das in den Tod treiben der Opfer von Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben durch endlose Folter, mit welcher Opfer von den Täterschaften in die Selbsttötung getrieben werden.* Die Täterschaften können *Eventualvorsatz* geltend machen da nicht die Absicht bestehe, Menschen zu töten, sondern nur Menschen nachrichtendienstlich zu unterwerfen.

Aufgrund der nachweisbaren Durchdringungstiefe sowie -breite des Nachrichtendienst-Korrupten Staats-Systems Schweiz ist zu mutmassen das in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten Tausende Menschen die Endlösung der Opferfrage an sich selber vollzogen haben. Dies verstärkt das *staatliche Desinteresse* an einer *strafrechtlichen* Aufklärung, denn Aufklärung führt zu Fragen persönlicher Verantwortlichkeit.

Wie viele Selbstmordtote, welche unter den Qualen und der Tyrannei von Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben Selbstmord begangenen haben, sind mit *gefälschten Arztakten-einträgen* als an einer erfundenen Krankheit leidend, auf einem Schweizer Friedhof beerdigt worden?

Jeder Selbstmord ist strafrechtlich ein Tötungsdelikt welches von den Staatsanwaltschaften von Amtes wegen untersucht werden muss. Wird als Ursache der Selbsttötung, aufgrund gefälschter Arztakteneinträge, eine real nicht existente Krankheit moniert kann Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben von den Strafuntersuchungsbehörden als Selbsttötungsmotiv elegant ausgeklammert werden. Schreiben Ärzte die Wahrheit in die Arztakten, dass mutmasslich Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben zum Zeitpunkt der medizinischen Untersuchung vorliegt, riskiert der Arzt später die Frage beantworten zu müssen, weshalb der Arzt den Klienten medizinisch behandelte.

Wer sich den *rechtlichen* Konsequenzen der Endlösung der Opferfrage bewusst wird erkennt die explosive Brisanz, welche im Nachrichtendienst-Korrupten Staats-System Schweiz verborgen ist. Die Abschaffung des Nachrichtendienst-Korrupten Staats-Systems Schweiz wird unweigerlich zu *straf- und verfassungsrechtlichen* Untersuchungen führen und die Aufarbeitung zu Verantwortlichkeiten.

Verantwortliche in staatlichen Funktionen haben die bestehenden Strukturfehler von ihren Amtsvorgängern *geerbt* und zeigen keinerlei Interesse, die heisse Kartoffel aus dem Feuer zu holen. In Folge *vererben* Amtsträger die Strukturfehler an die nachfolgende Generation der Amtsträger. Die eklatanten Strukturfehler werden endlos und in alle Ewigkeit weitergegeben. Ein unentwirrbarer Gordischer Knoten.

Schweizer Nachrichtendienste um- oder auszubauen führt in die völlig falsche Richtung. Zielführend ist *kongruent zur Bundesverfassung und zum einschlägigen Strafrecht zu handeln*, wodurch die Voraussetzungen für eine nachhaltige Strukturfehler-Bereinigung gelegt werden.

Lösungsweg

Heute wird ein Nachrichtendienst-Korruptes Staats-System mit nachrichtendienstlich motivierter Unterwerfungskriminalität, Verfassungs- und Gesetzeswidrig, geschützt und kultiviert. Die vor Strafverfolgung geschützte Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben wird kategorisierend *als über der Bundesverfassung stehend* behandelt. Gesetzes- und Verfassungsartikel, welche die Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben schädigen könnten, werden mit Vorwänden der Verwirklichung entzogen. Ein eklatanter *Strukturfehler* in der regelbasierten Rechts- und Verfassungsordnung der Schweiz.

Der Strukturfehler hat sich über viele Jahrzehnte in der Schweiz eingefressen. Die Auflösung des Strukturfehlers setzt Massnahmen voraus, welche in der *nachfolgenden Vision* als Lösungsweg «*Neue Sicherheitsarchitektur Schweiz*» skizziert sind.

1. Verbot ziviler und militärischer Nachrichtendienste auf Schweizer Territorium sowie die strafrechtliche Sanktionierung nachrichtendienstlicher Tätigkeit.

Der Nachrichtendienst NDB ist abzuschaffen und der Erlass des Nachrichtendienstgesetzes, NDG, vom 25. September 2015 ff., vollständig aufzuheben. Die Zusammenarbeit der Schweiz mit ausländischen Nachrichtendiensten (Interessensbindung des NDB zu 100 Partnerdiensten) wird verboten.

2. Verpflichtendes Gebot für den staatlichen Aufbau von neuer ziviler und militärischer Spionageabwehr im Bund und den Kantonen zur Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und zum Schutz der Bevölkerung.

Eine neue Spionageabwehr des Bundes, SAB, ist mit *unbelasteten* Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzubauen. Es ist ein Spionageabwehrgesetz, SAG, zu erlassen, welches den Aufgabenbereich und die Zuständigkeiten der Spionageabwehr definiert.

Es gehört zu den Aufgaben der Spionageabwehr, auch Überwachungsmaßnahmen durchzuführen um Spionageaktivitäten detektieren zu können, zu enttarnen, auszuheben und der Strafverfolgung zuzuführen. Im SAG sind zweckdienliche Überwachungsmaßnahmen zu definieren. Gelangt die Spionageabwehr zu Informationen das in der Schweiz extremistisch motivierte, strafbare Handlungen gegen die Allgemeinheit oder den Staat, oder Terroranschläge, geplant werden, ist die SAB im SAG zu verpflichten, die jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Unter Beachtung der *Gewaltenteilung und Anzeigepflicht* sind einfach zu handhabende Schnittstellen zwischen den zivilen und militärischen Spionageabwehren zu schaffen, sowie von und zu den Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte). Über Rechtshilfesuche ist im SAG die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit ausländischen Spionageabwehren zu geben. Bei Rechtshilfesuchen hat die genehmigende Instanz vorgängig zu prüfen ob die Voraussetzungen zur Bewilligung eines Rechtshilfebegehrens für Spionageabwehr-Unterstützung an einen ausländischen Staat gegeben sind. Rechtshilfe und Zusammenarbeit mit *ausländischen Nachrichtendiensten* sind im SAG explizit zu verbieten. Den Schweizer Spionageabwehren sind die notwendigen Instrumente für die Erfüllung der im SAG zugewiesenen Aufgaben verfügbar zu machen.

3. **Vorgenannte Ziffern 1. und 2. werden zeitgleich rechtswirksam.**
4. **Die Untersuchung und Prävention nachrichtendienstlich motivierter High-Tech Unterwerfungskriminalität gegen Leib und Leben fällt in die Zuständigkeit der Schweizer Spionageabwehren.**

Im SAG ist vorzusehen das die Spionageabwehr des Bundes, SAB, nachrichtendienstlich motivierte Unterwerfungskriminalität bekämpft. Für Opfer oder Geschädigte in der Bevölkerung ist die Spionageabwehr offizielle Anlaufstelle. Das Nachrichtendienstverbot hat für alle Bevölkerungsgruppen (Schweizern, Ausländer oder Doppelbürger) gleichermassen zu gelten und zu Wiederhandlungen sind gesetzlich

zu sanktionieren. Ein Spionageabwehrgesetz ist so auszugestalten *das die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung für die Einrichtung und die Unterstützung einer Schweizer Spionageabwehr motiviert ist.* Es kann davon ausgegangen werden das die *steuerpflichtige ständige Wohnbevölkerung*, im Sinne der Grundrechte der Bundesverfassung sowie den einschlägigen Gesetzten, in Menschenwürde, persönlicher Freiheit und Sicherheit leben möchte. Genauso wie niemand durch allgemeine Kriminalität geschädigt werden möchte und die Mehrheit der Bevölkerung die Polizei bei der Tätigkeit der Kriminalitätsbekämpfung durch sachdienliche Hinweise oder Anzeigen unterstützt, muss Vertrauen in die Spionageabwehren bestehen.

Die Schweiz besitzt heute, im Vergleich mit dem Nachrichtendienst, personell eine sehr schwach dotierte Spionagewehr, welche den Schweizer Nachrichtendiensten *unterstellt* ist.

Ausländische Nachrichtendienste

Nachrichtendienstliche Auswirkungen verursacht der seit 50 Jahren bestehende *Kindermangel* in der Schweiz, welcher zu einer sich *endlos* fortsetzenden Heterogenisierung der Zivilbevölkerung geführt hat. In der sozialen Gegenwart der Schweiz besitzen rund 50% der Einwohnerinnen und Einwohner eine ausländische Staatszugehörigkeit. Die Trendlinien zeigen das in 45 Jahren 75% der Einwohnerinnen und Einwohner, hauptsächlich angetrieben durch die Folgen des Kindermangels, Migrationshintergrund besitzen werden.

Nachrichtendienst-Korrupte Staats-Systeme sind keine Exklusivität der Schweiz! Die Kultivierung nachrichtendienstlicher Unterwerfungskriminalität existiert nicht nur in der Schweiz, sondern ebenso im Ausland.

Exklusiv in der Schweiz ist die von Volk und Ständen beschlossene *Schweizer Werthaltung* in der Schweizer Bundesverfassung und des Strafgesetzbuches als gewichtigem Teil der regelbasierten Ordnung auf Schweizer Territorium. Die *regelbasierte Ordnung* ist von den *politischen* und *behördlichen* Instanzen umzusetzen, und nicht eine Assimilierung an nachrichtendienstlich kultivierte Praktiken welche international praktiziert werden!

Das in den Oberstufen der privaten und öffentlichen Schulen der 26 Kantone die Schweizer Bundesverfassung kein *Pflichtfach* ist (zumindest Art. 1 bis Art. 36) und den kommenden Ge-

Verwirklichung der Grundrechte

Art. 35, Bundesverfassung

- 1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.
- 2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.
- 3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

nerationen vom Lehrkörper gelehrt werden *must*, schwächt die Bewahrung der *Schweizer Werthaltung und Schweizer Identität* erheblich. Wo sollen *alle* Jugendlichen die Werthaltungen von *Rechten* und *Pflichten* lernen, wenn nicht im Pflichtschulunterricht?

Ausblick mit Zivilcourage

Der Fachkräftemangel wird politisch intensiv diskutiert, der Kindermangel akzeptiert. Massiv angetrieben durch die Folgen des jahrzehntelangen *Kindermangels* befinden wir uns mitten in einer Schweizer Kulturrevolution: Die Wandlung der *Willensnation* Schweiz in eine verdeckte nachrichtendienstliche *Zwangsnation* Schweiz.

Ohne Verbot von Nachrichtendiensten und das Gebot zur Errichtung leistungsfähiger und *neuen* Spionageabwehren ist absehbar, dass das heute etablierte Nachrichtendienst-Korrupte Staats-System Schweiz in den kommenden Jahrzehnten massiv ausgebaut wird womit die eklatanten Strukturfehler verstärkt werden. Dies völlig unnötigerweise da, wie aufgezeigt, alternative Möglichkeiten zur Gewährleistung von Sicherheit der Schweizer Bevölkerung und des Staates bestehen, welche verfassungs- und gesetzeskonform sind.

Impressum

Herausgeber und Redaktor: Roy Erismann
Schweizer Bürgerrechtler – parteilos

Briefadresse:

Postlagernd – Poststelle Sihlpost
Kasernenstrasse 97
8004 Zürich

Unterstützende Spendenbeiträge:

PC-Konto 31-222039-0

Die Periodika SFR bezweckt nachrichtendienstlich motivierte Selbstzensur zu überwinden.